

Was beim Umgang mit dem Fiskus zu beachten ist (I):

Steuerfallen für Selbständige

Dr. Hans-Jürgen Richter

*Du kannst einen Fürsten lieben, du kannst einen König lieben.
Doch der Mann, den du fürchten mußt, ist der Steuereinnehmer.
Noch immer aktuell klingt dieser sumerische Keilschrifttext
aus dem 3. Jahrtausend vor Christus, der vielen mittelständischen
Unternehmern und Freiberuflern geradezu aus der Seele zu sprechen scheint.
Denn das deutsche Steuerrecht, das zu den kompliziertesten in der Welt gehört,
hat schon so manchen Selbständigen das Fürchten gelehrt.*

Damit Ihnen zumindest die ganz unangenehmen Erfahrungen erspart bleiben, lesen Sie hier alles über die teuersten Fallen im Umgang mit dem Fiskus. Unser Autor nennt Ihnen dazu immer auch angemessene Strategien – mit legalen Gestaltungsmöglichkeiten und Auswegen selbst aus kritischen steuerlichen Situationen.



In die nachfolgend dargestellten Steuerfallen tappen Jahr für Jahr tausende von Selbständigen. Mit Hilfe der empfohlenen Strategien wahren Sie souverän Ihre Interessen gegenüber dem Fiskus.

Was Steuerprüfer magisch anzieht

Die Situation: Um auch wirklich keine Mark zu viel ans Finanzamt zu zahlen, läßt mancher Steuerpflichtige wirklich keine Steuersparvariante aus. Doch eine Anhäufung oder Kombination bestimmter Methoden zieht Steuerprüfer (und im Anschluß oft auch Steuerfahnder) geradezu magisch an. Dazu zählen vor allem die folgenden kritischen Prüfpunkte:

Sie haben mehrere Verlustjahre in Folge deklariert oder hohe Vorsteuererstattungen kassiert. Es gibt steuersparende Verträge mit Familienangehörigen. Sie produzieren hohe Spesen und Fortbildungskosten (vielleicht sogar im Ausland) bei gleichzeitig geringen Gewinnen. Es gab betriebliche Beteiligungen minderjähriger Kinder bei späterer Rückübertragung der Anteile. Sie können die Finanzierung einer privaten Immobilie nicht mit versteuertem Einkommen erklären (was spätestens dann auffällt, wenn Sie eine Eigenheimzulage beantragen). Es gab höhere Auslandsüberweisungen oder geschäft-

liche Auslandskontakte mit Provisionszahlungen. Sie haben Verlustzuweisungen aus Steuersparmodellen (Immobilienfonds u. ä.) mit positiven Einkünften verrechnet.

Die Steuerfalle: Viele steuerliche Konstruktionen und Vorgehensweisen sind in der Theorie bestechend plausibel. Doch die Anerkennung hängt oft an einem seidenen Faden. Schon bei kleinsten Formfehlern oder einer einfachen Plausibilitätsprüfung können allzu clever ausgetüftelte Modelle dem Rotstift von Steuerprüfern zum Opfer fallen (Hauptargument: Steuerumgehung durch Gestaltungsmissbrauch). Die spätere Nichtanerkennung vermeintlich wasserdichter Steuersparmodelle hat schon so manchen Selbständigen wegen hoher verzinster Steuer nachforderungen oder gar einer Anklage wegen Steuerhinterziehung in den Konkurs getrieben.

Die Strategie: Achten Sie gerade bei den oben genannten steuerlichen Gestaltungen auf korrekte Verträge und formal einwandfreie Abwicklung mit Hilfe eines Steuerberaters. Versuchen Sie, sich im Zweifel im Vorhinein mit einer verbindlichen Auskunft vom Finanzamt (nächster Punkt) abzusichern. Und bereiten Sie sich rechtzeitig auf den Besuch eines Steuerprüfers vor: Falls mehr als zwei Steuerbescheide bereits unter dem Vorbehalt der Nachprüfung („gem. § 165 Abs. 1 AO“) stehen, können Sie davon ausgehen, daß in Kürze eine Außenprüfung bei Ihnen geplant ist.

Schwarzgeld-Verdacht: Verschwiegene Kapital- einkünfte und Auslandsimmobilien

Die Situation: Nicht deklarierte Kapitaleinkünfte, hohe Börsengewinne innerhalb der (steuerpflichtigen) Spekulationsfrist, aber auch ganz oder teilweise schwarz gekaufte Auslandsimmobilien werden durch neue Fahndungsmethoden, internationalen Datenaustausch, Kontrollmitteilungen und die verstärkte Kooperation mit ausländischen Steuerbehörden jetzt immer häufiger entdeckt. Während angestellte Manager in solchen Fällen mit saftigen Steuernachzahlungen und Hinterziehungszinsen davonkommen, müssen Selbständige im Anschluß auch mit verschärfter Nachprüfung ihrer Geschäftsunterlagen rechnen. Das kann im Einzelfall sogar den Ruin bedeuten.

Die Steuerfalle: Wer stets nur geringe Gewinne ausgewiesen hat, gleichzeitig jedoch hohe Summen im Ausland anlegen konnte, hat offensichtlich mit Schwarzgeld gearbeitet. Die Konsequenzen: Die Behörden kommen schnell mit einer eher zu hohen als zu niedrigen Gewinnschätzung auf der Basis der entdeckten Kapitalanlagen und Spekulationsgewinne, sofern nicht sämtliche Unterlagen nachträglich offengelegt werden. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte unterstützt die harte Linie der Behörden. Steuernachzahlungen, hohe Bußgelder (bis zu 50 Prozent des hinterzogenen Betrags) und Hinterziehungszinsen für bis zu zehn Jahre können sich dann schnell auf einen ruinösen Gesamtbetrag summieren. Bei hinterzogenen Beträgen in fünfstelliger Höhe ist zudem ein Strafverfahren so gut wie sicher.

Die Strategie: Die einzige Möglichkeit, zumindest ein Strafverfahren zu vermeiden, ist die strafbefreiende Selbstanzeige. Diese ist spätestens dann das Mittel der Wahl, wenn die baldige Entdeckung kritischer Sachverhalte bevorsteht. Dazu kommt es am häufigsten nach einer Trennung von langjährigen Mitarbeitern, die den Fahndern aus Enttäuschung



oft Insiderwissen preisgeben (die Finanzämter gehen routinemäßig auch anonymen Anzeigen nach).

Auch Scheidungsverfahren mit Unterhaltsstreitigkeiten werden häufig zur sprudelnden Informationsquelle für Steuerfahnder, weil nicht nur rachedurstige Ex-Gatten, sondern auch Familienrichter strafrechtlich relevante Informationen weitergeben – letztere sind sogar dazu verpflichtet. Eine Selbstanzeige wirkt nur strafbefreiend, solange noch kein Verfahren eingeleitet ist.

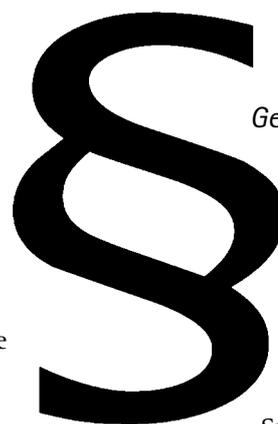
Steuerspar-Strategien mit verbindlicher Auskunft absichern

Die Situation: Sie planen größere Investitionen, die Sie schnell abschreiben wollen, beabsichtigen, einem Familienangehörigen eine Ausbildung auf Betriebskosten zu finanzieren oder haben eine interessante Beteiligungskonstruktion ausgetüfelt. Das Problem: Sie sind sich nicht bis ins letzte Detail über die steuerlichen Auswirkungen Ihrer Pläne im klaren, vielleicht gibt es sogar ernsthafte Zweifel, ob diese tatsächlich die gewünschten steuerlichen Auswirkungen haben werden. Solche Unsicherheiten kommen im betrieblichen Alltag sehr häufig vor. Auch Steuerberater können geplante Steuerspareffekte letztlich nicht garantieren.

Die Steuerfalle: Sie setzen Ihre Pläne einfach um – im Vertrauen darauf, daß Ihr ganz persönliches Steuersparmodell später schon anerkannt werden wird. Das könnte allerdings teuer werden, wenn fest eingeplante steuerliche Vorteile später dem Rotstift eines Steuerprüfers zum Opfer fallen. Durch die Einschaltung eines Steuerberaters wird nicht jede Gestaltung automatisch „wasserdicht“, weil es eben immer wieder objektiv noch ungeklärte Sachverhalte gibt, die erst durch die laufende Rechtsprechung entschieden werden. Doch der Weg über die Finanzgerichte ist immer der teuerste und langwierigste Weg.

Die Strategie: Fordern Sie bei wichtigen steuerrechtlichen Unklarheiten Ihr zuständiges Finanzamt auf, Ihnen eine verbindliche Auskunft zu erteilen. Mit einer solchen Auskunft können Sie – nach dem rechtlich bindenden Prinzip von Treu und Glauben – sicher sein, daß Ihre Konstruktion bei der steuerlichen Veranlagung später tatsächlich wie geplant berücksichtigt wird.

Auch wenn Ihre Anfrage kaum Begeisterung hervorrufen wird: Die Beamten sind gehalten, solche verbindlichen Auskünfte bei besonderem steuerlichen Interesse tatsächlich zu erteilen. Dieses Interesse ist von Ihnen – mit einer genauen, wahrheitsgemäßen Schilderung Ihrer konkreten Planung – entsprechend darzulegen. Die Finanzbeamten müssen sich allerdings nicht dafür einspannen lassen, dubiose Steuersparmodelle zu beurteilen. – Übrigens: Eine später kaum zu beweisende telefonische Auskunft, die bei solchen Anfragen gerne schnell gegeben wird, gilt nicht als verbindliche Auskunft. Bestehen Sie auf einer schriftlichen Auskunft. Bei Weigerung sind die üblichen Rechtsmittel (Beschwerde, Klage am Finanzgericht) gegeben.



Mit schon
anhängigen
Steuerverfahren
Geld und Nerven
sparen

Die Situation: Kritische Steuerstreitpunkte bleiben oft für lange Zeit ungeklärt, weil sich Verfahren vor dem höchsten deutschen Steuergericht, dem Münchner Bundesfinanzhof (BFH), über mehrere Jahre hinziehen. Im Moment sind einige tausend derartiger Verfahren zu den unterschiedlichsten Themen anhängig – eine Auswahl finden Sie im Internet unter den Adressen www.taxlinks.de und www.bundesfinanzhof.de.

In der Öffentlichkeit ist es noch wenig bekannt, daß man sich an solche Verfahren ohne persönliches Prozeß- und Kostenrisiko im Zusammenhang mit dem Jahres-Steuerbescheid ganz einfach anhängen kann. Neben BFH-Verfahren gilt dies auch für steuerlich relevante Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht.

Die Steuerfalle: Solange anhängige Verfahren zur Klärung strittiger Steuerfragen nicht rechtskräftig entschieden sind, verschenken zahlreiche Steuerzahler Jahr für Jahr bares Geld. Um Ärger zu vermeiden und aus Furcht vor finanziellen Nachteilen lassen die meisten Steuerzahler zweifelhafte Steuerbescheide bestandskräftig werden, weil sie in strittigen Punkten nicht vorsorglich Einspruch einlegen. Der Nachteil dabei: Fällt die spätere BFH-Entscheidung bei bereits anhängigen Verfahren zu Gunsten der Steuerzahler aus (was häufig der Fall ist), sind sämtliche daraus resultierenden Steuervorteile für die Jahre der bereits bestandskräftigen Steuerbescheide verloren.

Die Strategie: Klinken Sie sich in laufende Steuerverfahren ein – ohne persönliches Risiko. So gehen Sie dabei vor: Prüfen Sie prinzipiell jeden Steuerbescheid mit Hilfe Ihres Steuerberaters oder anhand der Verfahrens-Übersichten im Internet auf passende offene Verfahren. Legen Sie unter Berufung auf ein anhängiges Verfahren mit Aktenzeichen Einspruch gegen Ihren aktuellen Steuerbescheid ein und beantragen Sie gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens und Aussetzung der Vollziehung.

Ihr Vorteil: Bei einem Vorgehen nach diesem Muster tragen Sie kein eigenes Kostenrisiko. Dennoch profitieren Sie voll von einem günstigen Ausgang des Verfahrens. Das schlimmste, was bei einem negativen Ausgang des anhängigen Verfahrens passieren kann:

Ihr Einspruch wird zurückgewiesen, Ihr Steuerbescheid wird entsprechend rechtskräftig. Bei einem positiven Ausgang des Verfahrens hingegen erhalten Sie Steuerrückerstattungen für sämtliche Jahre, in denen Sie Einspruch eingelegt haben – dies summiert sich nicht selten auf fünfstelligen Summen.



Legales Sparmodell, Gestaltungsmißbrauch oder schon Steuerhinterziehung?

Die Situation: Nach unserem Steuerrecht kann der Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten prinzipiell nicht zu Steuerersparnissen führen. Nach dem Gesetz entsteht der Steueranspruch im Fällen von Gestaltungs-mißbrauch genau so, wie dies bei einer wirtschaftlich angemessenen Abwicklung der Fall gewesen wäre. Das Problem: Die Übergänge zwischen legalen Steuersparmodellen, Gestaltungs-mißbrauch und der Hinterziehung von Abgaben sind häufig fließend, was auf diesem Terrain allerdings besonders unangenehm werden kann. Denn die Konsequenzen können je nach Situation und Einschätzung der Finanzbehörden ganz verschieden sein: Anerkennung eines als legal eingestuften Sparmodells, Versagen der erwarteten Steuervorteile wegen Steuerumgehung nach § 42 AO (Gestaltungsmißbrauch) oder schlimmstenfalls auch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bei Verdacht der Steuerhinterziehung.

Die Steuerfalle: Die meisten illegalen Steuergestaltungen fallen erst bei Steuerprüfungen auf. Die Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht der Steuerhinterziehung ihre Erkenntnisse umgehend an die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts weiterzugeben. Gestaltungs-mißbrauch wird dann ein Fall für die Steuerfahndung. Besonders kritisch: Bei einer Steuerprüfung sind Sie gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, bei einem Verdacht der Steuerhinterziehung jedoch nicht, weil Sie sich nicht selbst belasten müssen. Wird eine Prüfung daher aus nicht näher erläuterten Gründen unterbrochen, können Sie davon ausgehen, daß der Prüfer jetzt seine Kollegen von der Fahndung einschaltet. Die Fahnder besuchen Sie dann stets ohne Voranmeldung.

Die Strategie: Entwickeln Sie nachvollziehbare wirtschaftliche (und nicht nur steuerliche) Gründe für Ihre Gestaltungsmodelle. Darüber hinaus gibt es nur einen Weg, auf kreative Steuergestaltung nicht zu verzichten und doch – selbst bei ungewöhnlichen Modellen – nicht in den Verdacht der Steuerhinterziehung zu kommen. Ihr Vorgehen in Zweifelsfällen: Legen Sie die rechtlichen Grundlagen jedes angewandten Steuersparmodells mit Ihrer Steuererklärung stets offen, z. B. ungewöhnliche Verträge mit Angehörigen gleich im Jahr der erstmaligen Anwendung. Ein etwaiger Gestaltungs-mißbrauch – wenn er denn als solcher erkannt wird – kann dann allenfalls dem Rotstift eines Sachbearbeiters zum Opfer fallen, jedoch keinesfalls strafrechtlich verfolgt werden. Denn eine Steuerstraf-tat setzt Vorsatz voraus, das Verschweigen oder Verschleiern von Tatsachen durch unrichtige oder unvollständige Angaben. □